

# Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 28.10.2025 (Brem.GBl. S. 1327)

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 739

Gliederungsnummer: 203-c-8

Auf Grund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

## § 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 2](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

## § 3

In den Kosten nach den [Anlagen 1](#) und [2](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

## § 4

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

### Anlage 1

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem [Vermessungs- und Katastergesetz](#) sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der [Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch](#)

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen**
  - 11 Allgemeine Regelungen
  - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
  - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
  - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2. Geobasisdaten**
  - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
  - 21 Präsentationsausgaben
  - 22 Digitale Geobasisdaten

- 3. **Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen**
- 4. **Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch**
- 41 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 42 Auskünfte und Auszüge

**Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften**

|              |  |
|--------------|--|
| AllKostV     | <a href="#">Allgemeine Kostenverordnung</a>  |
| BauGB        | Baugesetzbuch  |
| BauKostV     | <a href="#">Kostenverordnung Bau</a>   |
| BremBauVorlB | <a href="#">Bremische Bauvorlagenverordnung</a>  |
| BremÖbVIG    | <a href="#">Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</a> |
| PlanZV       | Planzeichenverordnung  |

| Tarif-<br>ziffer | Gebührentatbestand  | Gebühr |
|------------------|---|--------|
| <b>1</b>         | <b>Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen</b>   |        |
| <b>11</b>        | <b>Allgemeine Regelungen</b>  |        |
| 11.1             | Gebührenberechnung nach Zeitaufwand<br>Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in <a href="#">§ 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes</a> als Stundensätze: |        |
| 11.1.1           | Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)  | 99 EUR |
| 11.1.2           | Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)  | 82 EUR |
| 11.1.3           | Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare   | 57 EUR |

Qualifikation) und  
Vermessungsgehilfen  
Anmerkung 11  
Kosten für  
Außendienstentschädigungen und  
für den Einsatz von  
Dienstfahrzeugen und  
Vermessungsgeräten sind in den  
Gebühren enthalten.

11.2 Auslagen (z.B. für öffentliche  
Bekanntmachungen) in  
nachgewiesener Höhe

11.3 Rücknahme eines Antrages  
Bei Rücknahme eines Antrages auf  
Durchführung einer Amtshandlung,  
nachdem mit der Bearbeitung im  
Innen- oder Außendienst begonnen  
wurde

- Zeitgebühren nach 11.1, 100 EUR  
jedoch mindestens
- zuzüglich Gebühren für bereits  
angefertigte  
Präsentationsausgaben und  
Unterlagen

## 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Anmerkung 12a  
Liegenschaftsvermessungen  
(Zerlegung, Grenzfeststellung,  
Gebäudeeinmessung) bestehen  
regelmäßig aus folgenden  
Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des  
amtlichen  
Vermessungswesens  
(Vermessungsunterlagen)  
durch die Katasterbehörde  
(12.6)
- bb)** örtliche Vermessung (12.1,  
12.2 oder 12.5.1) mit  
häuslichen Vorarbeiten (sofern  
erforderlich mit Abmarkung  
(12.4)) und häuslicher  
Nachbearbeitung
- cc)** Übernahme der  
Vermessungsergebnisse in die  
Nachweise des amtlichen  
Vermessungswesens durch die  
Katasterbehörde (12.7)

Vermessungen für die örtliche  
Anzeige von Grenzen (12.3) und  
zur Vorbereitung von  
Baumaßnahmen (12.5.3  
-Qualifizierter Lageplan) bestehen  
regelmäßig aus folgenden  
Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des  
amtlichen  
Vermessungswesens nach

12.6.2 durch die  
Katasterbehörde

**bb)** Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten:  
Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer  
Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr 500 EUR
  
- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen

Gebührensatzes nach 12.1.2  
und eines am Bodenrichtwert  
orientierten Wertfaktors nach  
12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1  
(flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m<sup>2</sup>)

|                  |           |
|------------------|-----------|
| bis 120          | 300 EUR   |
| 121 bis 700      | 650 EUR   |
| 701 bis 2.000    | 850 EUR   |
| 2 001 bis 5 000  | 1 700 EUR |
| 5 001 und größer | 2 500 EUR |

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des  
größten neuen Flurstücks nicht  
vorgeschrieben (sog. Reststück), so  
ist der Ermittlung der auf das  
Reststück entfallenden anteiligen  
Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die  
Summe der Flächeninhalte der  
übrigen aus demselben  
Stammflurstück entstandenen  
neuen Flurstücke zugrunde zu  
legen. Führt diese Summenbildung  
zu einer größeren Fläche als der  
Buchfläche des Reststücks, ist die  
Buchfläche des Reststücks  
anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

| Bodenrichtwert (EUR / m <sup>2</sup> ) | Wertfaktor |
|--|------------|
| bis 10                                 | 0,4        |
| 11 bis 50                              | 0,6        |
| 51 bis 100                             | 0,9        |
| 101 bis 500                            | 1,0        |
| 501 bis 5 000                          | 1,4        |
| 5 001 und mehr                         | 2,0        |

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors  
ist der Bodenrichtwert anzusetzen,

der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen

Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen.

Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind.

Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

## 12.2 Grenzfeststellung

### 12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr 350 EUR
  
- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2

### 12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| 1. bis 4. Grenzpunkt je | 270 EUR |
|-------------------------|---------|

|        |   |         |
|--------|---|---------|
|        | ab 5. Grenzpunkt je   | 60 EUR  |
| 12.3   | Vermessungstechnische<br>Übertragung von Grenzpunkten in<br>die Örtlichkeit                   |         |
|        | - Grundgebühr   | 200 EUR |
|        | - zuzüglich eines Bruchteils der<br>Gebühr nach 12.2.2 in Höhe<br>von                         |         |
|        |   | 20 v.H. |
| 12.4   | Abmarkung von Grenzpunkten im<br>Rahmen von Zerlegungen und<br>Grenzfeststellungen            |         |
|        | - für jeden abgemarkten<br>Grenzpunkt   | 30 EUR  |
|        | - bei nachträglichen<br>Abmarkungen zuzüglich einer<br>Grundgebühr von                        |         |
|        |   | 200 EUR |
| 12.5   | Einmessung von Gebäuden,<br>Lagepläne und Planunterlagen                                      |         |
| 12.5.1 | Einmessung von Gebäuden oder im<br>Grundriss veränderter Gebäude und<br>von baulichen Anlagen |         |
|        | - Grundgebühr je Grundstück   | 120 EUR |
|        | - zuzüglich der Gebühr, die sich<br>nach 12.5.2 ergibt  |         |
| 12.5.2 | Tabelle zu 12.5.1   |         |
|        | Baukosten   |         |
|        | bis 20 000 EUR  | 150 EUR |
|        | 20 001 bis 50 000 EUR   | 190 EUR |
|        | 50 001 bis 250 000 EUR  | 530 EUR |
|        | 250 001 bis 500 000 EUR   | 780 EUR |

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 500 001 bis 1 000 000 EUR            | 1 380 EUR |
| 1 000 001 bis 5 000 000 EUR          | 3 320 EUR |
| 5 000 001 bis 10 000 000 EUR         | 6 300 EUR |
| über 10 000 000 EUR                  |           |
| je weitere angefangene 5 000 000 EUR | 1 000 EUR |

- zuzüglich des vorhergehenden  
Gebührensatzes

#### Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

#### Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

#### Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der

Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach [§ 2 der BauKostV](#) ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß [§ 7 Absatz 3 BremBauVorIV](#) und Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanZV

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3  
Baukosten  
bis 200 000 EUR 480 EUR

|   |           |
|---|-----------|
| 200 001 bis 1 000 000 EUR                           | 810 EUR   |
| 1 000 001 bis 3 000 000 EUR                         | 1 830 EUR |
| 3 000 001 bis 7 000 000 EUR                         | 2 700 EUR |
| 7 000 001 bis 10 000 000 EUR über<br>10 000 000 EUR | 3 150 EUR |
| je weitere angefangene 5 000 000<br>EUR             | 500 EUR   |

- zuzüglich des vorhergehenden  
Gebührensatzes

#### Anmerkung 12.5f

Die Gebühr für den Lageplan  
beinhaltet bis zu drei  
Ausfertigungen

12.6 Vermessungsunterlagen für  
Liegenschaftsvermessungen

12.6.1 Vermessungsunterlagen für  
Amtshandlungen nach 12.1, 12.2,  
12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 120 EUR
- zuzüglich eines Bruchteils von  
der für die Durchführung der  
Vermessung zu erhebenden  
Gebühren 10 v. H.

#### Anmerkung 12.6a

Bei der zeitgleichen Vermessung  
auf aneinandergrenzenden  
Grundstücken, z.B. zur Zerlegung  
eines Flurstücks, der Feststellung  
einer gemeinsamen Grenze, oder  
Einmessung eines Baukörpers, der  
sich über mehr als ein Grundstück  
erstreckt, ist nur eine Grundgebühr  
anzusetzen.

#### Anmerkung 12.6b

Werden für Amtshandlungen nach

12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.

12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3 120 EUR

12.7 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster

12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 200 EUR

- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2

Anmerkung 12.7a

Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von

35 v. H.

a)

Zerlegung (12.1) mit  
Abmarkung (12.4)

- b)** Grenzfeststellung (12.2)  
mit Abmarkung (12.4)

20 v. H.

- c)** Einmessung von  
Gebäuden oder im  
Grundriss veränderter  
Gebäude und von  
baulichen Anlagen  
(12.5.1)

30 v. H.

#### Anmerkung 12.7b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

#### Anmerkung 12.7c

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der

Übernahmegebühr die  
Grundgebühr.  
Anmerkung 12.7d  
Die Gebühren nach 12.7.1 und  
12.7.2 beinhalten eine  
Standardpräsentation der  
Liegenschaftskarte sowie die für die  
Mitteilung der Veränderungen im  
Liegenschaftskataster  
erforderlichen Auszüge aus den  
Katasternachweisen.

12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung  
eingereichter Vermessungsschriften  
aufgrund geringfügiger Mängel

- Zeitgebühren nach 11.1

### **13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde**

13.1 Kopien von Vermessungsrisen

- je Riss 15 EUR

- mindestens jedoch je Antrag  
50 EUR

13.2 Abschriften oder Auszüge aus  
Katasterbüchern, Ausfertigung von  
Veränderungsnachweisen

- je Seite 0,75 EUR

- mindestens jedoch je Antrag  
50 EUR

Anmerkung 13.2  
Zuzüglich Gebühren für  
Beglaubigungen gemäß [AllKostV](#)  
und Auslagen nach 11.2

- 13.3 Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten
- je Seite/Blattausschnitt 15 EUR
  - mindestens jedoch je Antrag 50 EUR
- 13.4 Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke
- je registriertem Nutzer und Jahr 200 EUR
- 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde**
- 14.1 Mündliche Auskünfte gebührenfrei
- 14.2 Schriftliche Auskünfte gebührenfrei
- a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält
  - b) für sonstige Antragsteller
    - Zeitgebühren gemäß 11.1
- 14.3 Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheinigung),
- je Bescheinigung 50 EUR
- 14.4 Unschädlichkeitszeugnis

- 14.4.1 Erteilung eines  
Unschädlichkeitszeugnisses oder  
Ablehnung der Erteilung
- bis zu zehn Beteiligte
- 200 EUR
- 14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere  
angefangene zehn Beteiligte
- 70 EUR
- 14.4.3 Durchführung einer Anhörung
- Zeitgebühren nach 11.1,
  - Auslagen nach 11.2

**2 Geobasisdaten**  
**20 Berechnungsgrundlagen der**  
**Gebührenermittlung zur**  
**Bereitstellung und zum Recht der**  
**Nutzung von Geobasisdaten**

ausser Kraft

#### Anmerkung 20a

Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

#### Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c) betreffende Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

#### Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

#### Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

#### Anmerkung 20e

Zusätzlich zur

Bereitstellungsgebühr werden  
Nutzungsgebühren nach 20.6 für  
das Recht zur Nutzung erhoben.

Anmerkung 20f

Die Mindestgebühr für die Abgabe  
oder das Recht zur Nutzung von  
Geobasisdaten richtet sich nach  
20.4.2a).

Anmerkung 20g

Bei der offline-Abgabe von  
Geobasisdaten sind die Aufwände  
für Standarddatenträger und der  
Zeitaufwand für die zur Abgabe  
notwendige Aufbereitung der  
vorhandenen Geobasisdatensätze  
grundsätzlich in der  
Bereitstellungsgebühr enthalten.  
Für speziell auf den Datennutzer  
zugeschnittene inhaltliche oder  
räumliche Datenaufbereitungen  
oder die Transformation in spezielle  
Datenformate gelten die  
Zeitgebühren nach 11.1 und die  
Mindestgebühr nach 20.4.2b).

ausser Kraft

|        |                                    |        |
|--------|------------------------------------|--------|
| 20.1   | Mengenbezogene<br>Gebührenfaktoren |        |
| 20.1.1 | Informationsmenge (Objekte)        | Faktor |
| -      | bis 1 000 Objekte                  | 1,000  |
| -      |                                    | 0,500  |
| -      |                                    |        |

1 001 bis 10 000 Objekte

- 10 001 bis 100 000 Objekte 0,250
- 100 001 und mehr Objekte 0,125

Anmerkung 20.1

Sofern Geobasisdaten  
objektbezogen abgerechnet  
werden, richtet sich die Höhe der  
Gebühr nach der Objektanzahl. Die  
Berechnung erfolgt je Datensatz  
bzw. Produkt.

20.1.2 Mehrausfertigungen von  
Präsentationsausgaben, die in  
einem Arbeitsgang mit der  
Erstausfertigung erstellt werden

- Gebühr als Bruchteil der  
Gebühr für die  
Erstausfertigung in Höhe von

20.2 Abgesenkte Vektordaten 20 v.H.  
Datenformatabhängiger Faktor  
Gebührenfaktor bei der Abgabe von  
standardmäßig im Vektorformat  
geführten Geobasisdaten wie z.B.  
ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-  
DGM im Rasterformat (abgesenkte  
Vektordaten) 0,250

Anmerkung 20.2

Die Höhe der Gebühr bei Abgabe  
von abgesenkten Vektordaten ergibt  
sich aus dem Basisbetrag,  
multipliziert mit der Anzahl der  
Objekte, multipliziert mit dem  
jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3 Aktualisierungsgebühren für die  
Bereitstellung aktualisierter digitaler

Geobasisdaten (Offline-  
Bereitstellung)

- a)** Geobasisdaten des  
Liegenschaftskatasters (22.0)  
und daraus abgeleiteter  
Produkte (22.5 bis 22.6)
- Gebühr als Bruchteil der 35 v.H.  
für die erstmalige  
Bereitstellung erhobenen  
Bereitstellungsgebühren,  
jährlich in Höhe von

- b)** Geobasisdaten der  
Geotopographie (22.1 bis 22.4)
- Gebühr als Bruchteil der  
für die erstmalige  
Bereitstellung erhobenen  
Bereitstellungsgebühren,  
jährlich in Höhe von 18 v.H.

20.4 Mindestgebühr

- a)** Bereitstellung oder Erteilung  
eines Rechts zur Nutzung von  
digitalen Geobasisdaten, je  
Antrag bzw. bei Nutzung von  
Diensten jährlich mindestens 50 EUR

- b)** Nutzerorientierte  
Datenaufbereitung oder  
Konvertierung in spezielle  
Datenformate nach  
Zeitgebühren nach 11.1, je  
Antrag mindestens  
100 EUR

20.5 Bereitstellung von Datensätzen  
über Dienste

20.5.1 Bereitstellungsgebühr für  
Downloaddienste (Online-  
Bereitstellung von Objektdaten)

- Gebühr als Bruchteil der  
jeweiligen  
Bereitstellungsgebühr in Höhe 100 v.H.  
von

20.5.2 Bereitstellungsgebühr für  
Darstellungsdienste (Online-  
Bereitstellung von Rasterdaten)

- a)** Geobasisdaten des  
Liegenschaftskatasters (22.0)  
und daraus abgeleiteter  
Produkte (22.5 bis 22.6)
  - jährliche Gebühr als  
Bruchteil der jeweiligen  
Bereitstellungsgebühr in  
Höhe von 3 v.H.
- b)** Geobasisdaten der  
Geotopographie (22.1 bis 22.4)
  - jährliche Gebühr als  
Bruchteil der jeweiligen  
Bereitstellungsgebühr in  
Höhe von 3 v.H.

20.6 Gebühr für das Recht zur Nutzung  
von Daten

20.6.1 Interne Nutzung

Anmerkung 20.6a

Interne Nutzung ist die Verwendung  
der Geobasisdaten für den privaten  
und sonstigen eigenen Gebrauch  
des Lizenznehmers einschließlich  
der Nutzung in einem internen  
Informationssystem. Die

Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.

20.6.2 Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze) Faktor

- bis einschließlich 2 1,5
- mehr als 2 2,5

Anmerkung 20.6b

Die Gebühr für das Recht zur internen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar)  
Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr 60 v.H.

Anmerkung 20.6c

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren für das Recht der Nutzung erhoben.

## 21 Präsentationsausgaben

21.0 Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)

- bis Format DIN A3 25 EUR

- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

Anmerkung 21.0

Zuzüglich Gebühren für  
Beglaubigungen gemäß AllKostV  
und Auslagen nach 11.2

21.1 Topographische Karten  
Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)

- bis Format DIN A3 25 EUR
- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

21.2 entfallen

21.3 Luftbilderzeugnisse

21.3.1 Historische Luftbilder auf Papier

- bis DIN A3 25 EUR

21.3.2 Individuelles Orthophoto

- objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier 50 EUR

**22 Digitale Geobasisdaten**

22.0 Datensätze des  
Liegenschaftskatasters (ALKIS-  
Standard-Datensätze)

- 22.0.1 Flurstücke, Basisbetrag je Objekt 1,80 EUR
- 22.0.2 Gebäude, Basisbetrag je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.3 Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag  
je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.4 Bodenschätzung, Basisbetrag je  
Objekt 0,90 EUR
- 22.0.5 Eigentümer, Basisbetrag je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.6 Komplettabgabe auf Basis Flurstück 4,10 EUR
- 22.0.7 Komplettabgabe auf Basis Flurstück  
- ohne Eigentümerangaben - 3,60 EUR

|        |  |          |
|--------|--|----------|
| 22.1   | Digitale Topographische Karten   |          |
| 22.1.1 | Amtliche Basiskarte 1 : 5 000 (ABK 5)  |          |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup>   |          |
|        | Naturfläche  | 7,50 EUR |
| 22.1.2 | Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000                                   |          |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup>   |          |
|        | Naturfläche  |          |
|        | <b>a)</b> ATKIS-DTK25  | 1,00 EUR |
|        | <b>b)</b> ATKIS-DTK50  | 0,30 EUR |
|        | <b>c)</b> ATKIS-DTK100   | 0,10 EUR |
| 22.1.3 | Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren: |          |
|        | Grundriss/Schrift  | 0,60     |
|        | Vegetation   | 0,15     |
|        | Gewässer   | 0,10     |
|        | Höhenlinien  | 0,15     |
| 22.2   | Digitale Landschaftsmodelle  |          |
| 22.2.1 | Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche                                  |          |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup>   |          |
|        | Naturfläche  | 7,50 EUR |
| 22.2.2 | Entfallen  |          |
| 22.2.3 | Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) - Datenbestand aller Objektartenbereiche                                     | 2 EUR    |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup>   |          |
|        | Naturfläche  |          |
|        | Anmerkung 22.2   |          |
|        | Bei Abgabe einzelner   | Faktor   |

Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:

|           |            |      |
|-----------|------------|------|
| <b>a)</b> | Siedlung   | 0,35 |
| <b>b)</b> | Verkehr    | 0,35 |
| <b>c)</b> | Vegetation | 0,15 |
| <b>d)</b> | Gewässer   | 0,10 |
| <b>e)</b> | Gebiete    | 0,05 |
| <b>f)</b> | Relief     | 0,15 |

|        |   |        |
|--------|---|--------|
| 22.3   | Digitale Geländemodelle                                   |        |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche  |        |
|        | ATKIS-DGM1  | 80 EUR |
|        | ATKIS-DGM5  | 20 EUR |
| 22.4   | Digitale Orthophotos und Luftbilder                       |        |
| 22.4.1 | Orthophotos (ATKIS-DOP20)                                 |        |
|        | Basisbetrag je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche  | 9 EUR  |
| 22.4.2 | Orthophotos (Dop10)                                       |        |
|        | Basisbetrag, je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche | 40 EUR |
| 22.4.3 | Orientierte Luftbilder                                    |        |
|        | CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung            |        |
|        | - je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche            | 40 EUR |
| 22.5   | 3D-Gebäudemodelle   |        |

22.5.1 a) LoD1 (Level of Detail 1)

Basisbetrag je Objekt 0,27 EUR

22.5.2

b) LoD2 (Level of Detail 2)

Basisbetrag je Objekt 0,65 EUR

Anmerkung 22.5

Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1

22.6 Hauskoordinaten, Hausumringe

22.6.1 Hauskoordinaten

Basisbetrag je Objekt 0,15 EUR

22.6.2 Hausumringe

Basisbetrag je Objekt 0,12 EUR

Anmerkung 22.6

Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.

**3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen**

31 Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß [§§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten](#)

[Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure \(BremÖbVIG\)](#)

500 EUR

32 Bestellung einer Stellvertretung für die nach dem [BremÖbVIG](#) beliehene Person

100 EUR

- 33 Erteilung der Genehmigung zur  
Bildung einer Arbeits- und  
Bürogemeinschaft der Beliehenen 230 EUR
- 34 Ausfertigung einer Bescheinigung  
für die nach dem [BremÖbVIG](#)  
beliehene Person oder den Inhaber  
einer Befugnis zur Durchführung  
von Liegenschaftsvermessungen 50 EUR
- 35 Zurücknahme der Bestellung  
gemäß [§ 8 BremÖbVIG](#) 250 EUR
- 36 Zurücknahme der Bestellung  
gemäß [§ 8 des Bremischen  
Gesetzes über die Öffentlich  
bestellten  
Vermessungsingenieurinnen und  
Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure](#) 250 EUR

- 4 Gutachterausschüsse nach dem  
Baugesetzbuch**
- 41 Ermittlung von  
Grundstückswerten**
- Anmerkung 41a  
Für Gutachten über  
Grundstückswerte nach 41.1 bis  
41.7 leitet sich die Gebühr aus dem  
Verkehrswert des  
Wertermittlungsobjektes ab, soweit  
in den Anmerkungen nichts anderes  
bestimmt ist. Auslagen sind gemäß  
11.2 zu erheben.
- Anmerkung 41b  
Fallen der Wertermittlungstichtag  
und der Zeitpunkt der  
Wertermittlung nicht zusammen, so  
ist für die Berechnung der  
Gebühren der auf den Zeitpunkt der  
Wertermittlung angepasste  
Verkehrswert maßgebend.
- Anmerkung 41c  
Sind Grundstücke mit sonstigen

Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1 Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken

**a)** bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.

- zuzüglich 900 EUR

**b)** bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR

- 1,1 v. T.

Gebühr als Bruchteil  
des Verkehrswertes in  
Höhe von

- zuzüglich 2 600 EUR

c) bei einem Verkehrswert von  
mehr als 1 000 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil  
des Verkehrswertes in  
Höhe von 0,8 v. T

- zuzüglich  
2 900 EUR

41.2 Gutachten über den Verkehrswert  
von Erbbaurechten oder von mit  
Erbbaurechten belasteten  
Grundstücken

- Gebühr als Bruchteil der  
Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v. H.

Anmerkung 41.2

Für die Berechnung der Gebühren  
ist der Verkehrswert des  
unbelasteten Grundstücks  
maßgebend.

41.3 Einzelgutachten für die Ermittlung  
von Entschädigungs- und  
Neuordnungswerten (z.B. in  
Sanierungs- und  
Entwicklungsbereichen oder in  
Enteignungsfällen)

- 200 v.H.

Gebühr als Bruchteil der  
Gebühr nach 41.1 in Höhe von

41.4 Gutachten, die im Einzelfall eine  
Auseinandersetzung mit  
Grundsatzfragen der Wertermittlung  
oder einen überdurchschnittlichen  
Aufwand erfordern

- Gebühr als Bruchteil der 150 v.H. bis  
Gebühr nach 41.1 in Höhe von 300 v.H.

41.5 Mögliche Reduzierung der Gebühr  
nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf  
den Prozentsatz der Gebühr nach  
41.1, wenn der Aufwand für die  
Vorbereitung der Gutachten deutlich  
reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall  
sein:

- a) bei Wiederholungsgutachten,
- b) bei Aktualisierungen von  
älteren Gutachten bei  
unverändertem Sachverhalt,
- c) wenn sich der Antrag auf die  
Erstellung von Gutachten für  
mehrere Objekte erstreckt oder
- d) wenn für die Erstellung des  
Gutachtens notwendige  
Unterlagen durch den  
Antragsteller oder Eigentümer  
bereitgestellt werden  
(Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).

bis zu 75 v.H.

41.6 Sonstige Gutachten

- a)

Ermittlung von Anfangs- und  
Endwerten in  
Sanierungsgebieten und  
städtebaulichen  
Entwicklungsbereichen

**b)** umfangreiche Stellungnahmen  
zu erstatteten Gutachten

**c)** Gutachten, die sich nicht den  
Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen  
lassen

- Zeitgebühren nach 11.1

41.7 Mehrausfertigung von Gutachten

**a)** bis 15 Seiten

25 EUR

**b)** mehr als 15 Seiten

35 EUR

**42 Auskünfte und Auszüge**

42.1 Grundstücksmarktbericht 60 EUR

42.2 Drucke von Berichten und Analysen

- je Kapitel

20 EUR

42.3 Bodenrichtwertkarten  
mehrfarbiger Druck, Bremen: 3  
Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1  
Blatt, 1 : 13 000

- je Blatt

70 EUR

42.4 Auszüge aus den  
Bodenrichtwertkarten bis Format  
DIN A3

25 EUR

42.5 entfallen

42.6 Auskunft aus der  
Kaufpreissammlung

- 42.6.1 Einzelauskunft
- a) bis zu 15 Vergleichspreise 170 EUR
  - b) für jeden weiteren Vergleichspreis 5 EUR
- 42.6.2 Auskünfte für Großabnehmer
- ab der 11. Auskunft pro Jahr 140 EUR
- 42.6.3 Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von 300 v.H.
- 42.7 Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist
- a) in einfachen Fällen 150 EUR
  - b) in schwierigen Fällen 200 EUR bis 500 EUR
- 42.8 Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung - Zeitgebühren nach 11.1

## Anlage 2

(zu [§ 2](#))

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

## Inhaltsverzeichnis

---

- 1001 Allgemeine Regelungen
- 1002 Präsentationsausgaben
- 1003 Digitale Geodaten
- 1004 Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen
- 1005 Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke

| Tarifziffer | Gebührentatbestand  | Gebühr |
|-------------|---|--------|
| <b>1001</b> | <b>Allgemeine Regelungen</b>  |        |
| 1001.1      | Gebühren nach Zeitaufwand   |        |
|             | - nach 11.1 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a>   |        |
| 1001.2      | Auslagen  |        |
|             | - nach 11.2 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a>   |        |
|             | <p>Anmerkung 1001a<br/>           Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.</p> <p>Anmerkung 1001b<br/>           Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.</p> |        |
| 1001.3      | Rücknahme eines Antrages  |        |
|             | - nach 11.3 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a>   |        |
| 1001.4      | Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten  |        |

Anmerkung 1001c  
Zur Ermittlung der Gebühren für die  
Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind  
die Grundsätze unter 20 der [Anlage 1](#) zu [§ 1](#)  
sinngemäß anzuhalten.

Anmerkung 1001d  
Bei der Nutzung von Geodäten über  
Darstellungs- und Download-Dienste ist bei  
der Bemessung der Gebühr 20.5 der [Anlage 1](#)  
zu [§ 1](#) entsprechend anzuhalten.

## **1002 Präsentationsausgaben**

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| 1002.1      | Thematische Karten  |           |
| -           | je Blatt  | 50 EUR    |
| 1002.2      | Stadtpläne und Übersichtskarten                             |           |
| 1002.2.1    | Stadtplan Bremen 1 : 10 000 (16 Blätter)                    |           |
| -           | je Blatt  | 6 EUR     |
| 1002.2.2    | Stadtplan Bremen 1 : 20 000                                 | 50 EUR    |
| 1002.2.3    | Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000                          | 5 EUR     |
| 1002.2.4    | Straßenverzeichnis mit Suchregister                         | 100 EUR   |
| <b>1003</b> | <b>Digitale Geodäten</b>                                    |           |
| 1003.1      | entfallen   |           |
| 1003.2      | Stadtpläne und Übersichtskarten                             |           |
| 1003.2.1    | Stadtplan Bremen 1 : 10 000                                 |           |
| a)          | je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche                | 5 EUR     |
| b)          | Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen<br>(318 km <sup>2</sup> ) | 1 590 EUR |
| 1003.2.2    | Stadtplan Bremen 1 : 20 000                                 |           |
| a)          | je angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche                | 3 EUR     |
| b)          |   | 954 EUR   |

Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen  
(318 km<sup>2</sup>)

|             |  |                 |
|-------------|--|-----------------|
| 1003.2.3    | Übersichtskarten 1 : 50 000  | 25 EUR          |
| <b>1004</b> | <b>Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen</b>   |                 |
| 1004.1      | Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren gemäß 1001.1        |                 |
|             | - je Antrag mindestens   | 100 EUR         |
| 1004.2      | Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte   | 50 EUR          |
| <b>1005</b> | <b>Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)</b>                        |                 |
| 1005.1      | Standardwertempfehlungen   |                 |
|             | - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a> in Höhe von | 90 v.H.         |
| 1005.2      | überschlägige Wertempfehlungen   |                 |
|             | - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a> in Höhe von | 70 v.H.         |
| 1005.3      | Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)     |                 |
|             | - Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der <a href="#">Anlage 1</a> zu <a href="#">§ 1</a> in Höhe von | 50 v.H.         |
| 1005.4      | Wertempfehlungen in Sonderfällen   |                 |
|             | - Zeitgebühren nach 1001.1   | bis zu 300 v.H. |

- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden

1005.5 Wertempfehlungen für übergroße Flächen

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von

bis zu 300 v.H.

ausser Kraft